



Betreff: 3. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024

Zahl: 900-2-03/2024 Ko

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 10. Oktober 2024, Zahl 900-2-03/2024 Ko, mit der der 3. Nachtragsvoranschlag 2024 für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (3. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 3. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	210.800,00
Aufwendungen:	€	323.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	85.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	27.800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 54.400,00
----------------------------------------	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	794.600,00
Auszahlungen:	€	705.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	89.000,00
---------------------------------------------------	---	-----------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- (1) Sämtliche Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Sämtlicher Personalaufwand eines Abschnittes ist gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Sämtliche Ausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 1.500.000,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.10.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Reinhard Antolitsch)